

Das preußische Wohnungsgesetz.

N. Berlin, 22. Febr. (Priv.-Tel.) Der Wohnungs-
gesetzausschuß des Abgeordnetenhauses hat das
Bürgschaftssicherungsgesetz in zweiter Lesung be-
raten. Ein Antrag der Fortschrittlichen Volks-
partei wollte die staatliche Bürgschaft für zweite Hypotheken
auch auf solche private Grundeigentümer ausdehnen, die sich
den gleichen Bedingungen fügen wie die gemeinnützigen Bau-
unternehmungen. Der Finanzminister wandte sich
gegen diesen Antrag u. a. weil der Staat nicht dazu beitragen
könne, daß einzelne Privatpersonen mit seiner Hilfe Gewinne
machen. Der Antrag wurde schließlich gegen die Stimmen der
Fortschrittler, Nationalliberalen, Freikonservativen und auch
vereinzelter Konservativen abgelehnt. Im § 4 war zuerst
vorgeschlagen, daß die zu übernehmenden Bürgschaften den
zehnfachen Betrag der verfügbaren Bürgschaftssicherung nicht
übersteigen dürfen. Der Ausschuß beschloß unter Zustimmung
der Staatsregierung den Betrag auf das Fünffache
zu erhöhen. Endlich wurde auf Antrag der Fortschritt-
ler, des Zentrums und der Freikonservativen be-
schlossen, die Regierung zu ersuchen 1. bei Auswahl der nach
dem Wohnungsgesetz mit der Durchführung der staatlichen Auf-
gaben zu betrauenden Beamten darauf Bedacht zu nehmen, daß
diese Beamten die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen
auf dem Gebiete des neuzeitlichen Städtebaues besitzen, sowie
gegebenenfalls für sie städtebauliche Kurse einzurichten, 2. Vor-
kehrungen in den Ministerial-Instanzen zu schaffen zwecks
dauernder Weiterentwicklung der im Wohnungs- und Bürg-
schaftssicherungsgesetz enthaltenen Bestimmungen. Die Regie-
rung gab, wie bereits früher, zu diesem Verlangen eine zu-
sagende Erklärung ab. Damit war die Beratung beendet und
in der Gesamtabstimmung wurden beide Gesetze einmütig an-
genommen.